

EINGEGANGEN

18. Jan. 2019

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra



LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

DIE LANDRÄTIN

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Gemeinde Ahlsdorf
über
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

An der Hütte 1

06311 Helbra

Amt Stabsstelle Amt für Recht und Kommunalaufsicht	
Diensträume Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	
Bearbeiter Frau Schäfer	Zimmer-Nr. 330
Durchwahl 03464/535 2218	Fax 03464/535 2290
E-Mail* Sabrina.Schaefer@LKMSH.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

AZ 15.12.10.017.019

16.01.2019

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr 2019, Beschluss des Gemeinderates vom 26.11.2018 – Beschluss Nr. AHL/BV/115/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltssatzung einschließlich der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Ahlsdorf wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 03.12.2018 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidungen.

1. Von einer Beanstandung des Gemeindebeschlusses (Beschluss-Nr. 155/2018) der Gemeinde Ahlsdorf über die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird unter Zurückstellung aller Bedenken abgesehen.
2. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 2.830.000 € wird nur bis zu einer Höhe von 2.800.000 € genehmigt und im Übrigen versagt.

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

- 2.1 Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
- 2.2 Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Ahlsdorf ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist spätestens zum 30.10.2019 vorzulegen.

Dienstgebäude

Kontakt

Allgemeine Öffnungszeiten

Email-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur.

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Telefon 03464 535-0
Fax 03464 535-3190
www.mansfeld-suedharz.de

Montag u. Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Seite 1 von 9

- 2.3. Es wird erneut darauf verwiesen, dass Zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes außerdem eine Planung vorzulegen ist, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.
3. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Ahlsdorf rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Beteiligungsbericht zur Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Ahlsdorf wird durch die Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.
5. Um die Haushaltssatzung 2019 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Begründung:

I.

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschloss am 26.11.2018 die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2019. Am 03.12.2018 wurden die Haushaltsunterlagen dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Haushaltssatzung vom 26.11.2018 (Beschluss-Nr. AHL/BV/115/2018) ergab keine Beanstandungen. Die Verbandsgemeinde räumte dem Landkreis Mansfeld-Südharz auf Antrag vom 03.12.2018 eine Fristverlängerung bis zum 31.01.2019 ein.

II.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Ahlsdorf ist gemäß § 144 KVG LSA der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die Haushaltssatzung beinhaltet als genehmigungspflichtigen Bestandteil den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 2.830.000 €.

Zu 1.) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Der Beschluss entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Nach § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr 2018 steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang. Entgegen der Bestimmung des § 98 Abs. 3 KVG LSA wird im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2019 ein Fehlbedarf in Höhe von -200.600 € ausgewiesen.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2018 bedeutet dies zwar eine Reduzierung von 18.400 € aber ein Haushaltsausgleich wird dennoch nicht erreicht.

Ebenfalls ist die mittelfristige Finanzplanung im Ergebnisplan bis zum Jahr 2022 nicht ausgeglichen.

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA und § 1 Abs. 2, Nr. 8 KOMHVO dem Haushaltsplan ein vom Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügt werden.

Mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde gleichzeitig eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vorgelegt. Es wird nach wie vor nicht festgelegt, wann der Haushaltsausgleich wieder erfolgen soll. Die aufgeführten Maßnahmen zur Einsparung sind nicht akzeptabel. Eine Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes hat zwingend bis zum 30.10.2019 zu erfolgen.

Wie vorstehend erläutert und dargestellt, verletzt der hier gegenständliche Beschluss der Gemeinde Ahlsdorf aufgrund der defizitären Haushaltslage die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher gem. § 146 Abs. 1 KVG LSA ermächtigt, ihr Beanstandungsrecht auszuüben.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Entsprechend der beschlossenen Haushaltssatzung 2019 einschließlich Haushaltsplan und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ergibt sich folgende Entwicklung der Haushaltslage der Gemeinde Ahlsdorf:

In €	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Erträge	1.501.600	1.593.600	1.619.000	1.645.700	1.671.700
Aufwendungen	1.720.600	1.794.200	1.736.400	1.741.800	1.735.000
außerordentl. Aufwendungen					
Defizit	-219.000	-200.600	-117.400	-96.100	-63.300

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass planmäßig davon auszugehen ist, dass bis zum Haushaltsjahr 2022 kein Haushaltsausgleich erreicht wird.

Des Weiteren ist aus dem Finanzhaushalt die Entwicklung der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit zu entnehmen.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt -293.000 € und bis zum Haushaltsjahr 2022 wird kein positiver Saldo aufgezeigt.

Die Saldenentwicklung ist für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sehr wichtig. Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sollte nach Möglichkeit noch einen finanziellen Beitrag zur investiven Tätigkeit der Gemeinde aufbringen.

Ebenso sollten die Tilgungsleistungen aus diesem Saldo beglichen werden.

Da dies bei einem negativen Saldo wie in der Gemeinde Ahlsdorf nicht möglich ist, erfolgt die Finanzierung der laufenden Geschäfte bereits schon seit längerer Zeit aus Krediten, die zur Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde führt.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beträgt für das Haushaltsjahr 2019 331.500 €.

Der positive Saldo resultiert aus der Einzahlung der Fördermittel für die Straßenbaumaßnahme „Grundstraße“.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit ist negativ und beträgt -249.500 €. Der Saldo enthält nur die Auszahlungen für die Tilgungen der Kreditaufnahmen der Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen.

In Anbetracht der Haushaltslage hat die Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, ob sie den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ahlsdorf nach § 146 Abs. 1 KVG LSA beanstandet.

Das dem Landkreis Mansfeld-Südharz eingeräumte Ermessen wird wie folgt ausgeübt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Kommune bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält.

Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Anstatt der Beanstandung der Haushaltssatzung macht es sich gegenüber der Gemeinde Ahlsdorf erforderlich, diese mittels Weiterführung der Anordnung einer Haushaltssperre zu veranlassen, eine Haushaltswirtschaft vorzuweisen, vor dem Hintergrund sorgfältig und sparsam mit den Haushaltsmitteln mittels Haushaltskonsolidierungskonzept umzugehen um dadurch auf eine dauernde Leistungsfähigkeit sowie eine stabile Haushalts- bzw. Liquiditätslage hinzuwirken.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet im pflichtgemäßen Ermessen auf eine Beanstandung des Beschlusses der Gemeinde Ahlsdorf über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019.

Zu 2.) Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen kann die Gemeinde Ahlsdorf gemäß § 110 KVG LSA Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 2.830.000 € beträgt für das Haushaltsjahr 2019 192,27 % der

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und übersteigt damit in enormer Höhe den nach § 110 Abs.2 KVG LSA genehmigungsfreien Liquiditätskredithöchstbetrag.

	2018
Einz. aus lfd. Verw.tätigkeit	1.471.900 €
Ein Fünftel der Enz. lfd. Verw.tätigkeit	294.380 €

Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurde ein Liquiditätskredit in Höhe von 2.600.000 € ausnahmsweise, zur Sicherung der (Vor-) Finanzierung der beabsichtigten notwendigen Investitionsmaßnahmen – Ausbau Grundstraße, Neubau Brücke Vietzbach-, genehmigt.

Bereits mit der Genehmigung der Haushaltsverfügung 2017 wurde dargelegt, dass eine weitere Erhöhung des bereits sehr hohen genehmigten Liquiditätskreditrahmens nicht mehr zu akzeptieren ist.

Es wurde jedoch erwartet, dass die Gemeinde Ahlsdorf sämtliche, vorrangig zur Verfügung stehenden Finanzmittel zur Deckung der Kosten vorgenannter Maßnahmen, insbesondere die laufende, als auch angesparte Investitionspauschale einsetzt.

In die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite wurde die vorgelegte Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2019 einbezogen.

Bisher hatte die Gemeinde Ahlsdorf einen genehmigten Liquiditätskredit von 2.600.000 €, welcher bereits wie oben genannt nur ausnahmsweise genehmigt wurde.

Die vorgelegte Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2019 zeigt, dass bereits ab Januar 2019 der Liquiditätskredit aus dem Vorjahr nicht mehr ausreichend wäre. Aus diesem Grund wird ein Liquiditätskredit für 2019 in Höhe von 2.800.000 genehmigt. Durch die angeordnete Haushaltssperre, das Sperren von Maßnahmen sowie das Verschieben von Maßnahmen ist der Liquiditätsbedarf für die Monate März, Oktober – Dezember des Haushaltsjahres 2019 sicherzustellen.

Eine höhere Genehmigung, als die Genehmigung in Höhe von 2.800.000 ist nicht möglich.

Auf Grund der Ausführungen wird der Liquiditätskredit nur bis zu einer Höhe von 2.800.000 € mit Auflagen genehmigt und im Übrigen versagt.

Zu 2.1.) Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.

Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 2.800.000 € wird der Liquiditätsrahmen entsprechend § 110 Abs. 2 KVG LSA überschritten.

Liquiditätskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung.

Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde sicher zu stellen, dass die ihre zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Eine Inanspruchnahme dieses Kredites über einen längeren Zeitraums sollte jedoch ausgeschlossen werden.

Entsprechend dem Runderlass zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist.



Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Gemeinde Ahlsdorf die bereits erfolgte monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung, die die Kassenbestandsschwankungen nachweist, weiterhin dringend notwendig und konsequent termingerecht fortzuführen.

Zu 2.2) Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2, Nr. 7 KomHVO dem Haushaltsplan ein vom Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügt werden. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.

Die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des MI LSA vom 24.09.2004 und des MF LSA im RdErl. vom 21.03.2018 sind dabei zu beachten, abzuarbeiten und zu realisieren.

Die Gemeinde Ahlsdorf legte zusammen mit dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2019 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vor.

Die vorliegende Fortschreibung weist keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr aus. Der Maßnahmenkatalog wurde nicht erweitert. Die aufgeführten Maßnahmen zur Einsparung sind nicht akzeptabel. Eine Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes hat zwingend zu erfolgen.

Insbesondere ist hier auf folgende Festlegungen zu verweisen:

Die seit mehreren Jahren geplante Überprüfung der aktuellen Friedhofssatzung muss zwingend erfolgen, um der grundsätzlichen Verpflichtung, den Friedhof als kostenrechende Einrichtung möglichst kostendeckend zu führen, Rechnung zu tragen und eine Reduzierung der Friedhofskosten zu erwirken.

Weiterhin ist im Zuge der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu prüfen, ob die derzeit betriebene externe Wohnungsverwaltung tatsächlich die wirtschaftlichste Variante der Wohnungsverwaltung darstellt. Aus Erfahrungen in anderen Kommunen hat sich ergeben, dass beispielsweise mit einer kommunalen Verwaltung der Wohnungen bzw. der Eingliederung des vorhandenen Wohnungsbestandes in kommunale Wohnungsverwaltungen etc. schlussendlich ein wirtschaftlicheres Betreiben kommunalen Wohnraums möglich ist.

Des Weiteren sind weitere Maßnahmen in der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zwingend notwendig und detailliert darzustellen.

Gerade in Anbetracht des entstandenen Haushaltsdefizites von -200.600 EUR im Haushaltsjahr 2018 ist die Umsetzung einer strengen Konsolidierung des Haushaltes, unter Ausschöpfung sämtlichen Konsolidierungspotenzials zwingend geboten. Der Gemeinde Ahlsdorf gelingt es nicht, den strukturellen Haushaltsausgleich im erweiterten Konsolidierungszeitraum aufzuzeigen, um in die Lage versetzt zu werden, einen zwingend notwendigen Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zu erzielen. Das Jahresergebnis ist im Haushaltsjahr 2022 noch immer mit einem Defizit von -63.300 EUR bemessen. Im Ergebnis liegt ein Gesetzesverstoß gegen § 100 Abs. 3 KVG LSA vor.

Für die Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes hat die Gemeinde Ahlsdorf nachweislich alle in Betracht kommenden Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen bzw. Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen der Prüfung zu unterziehen.

Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Südharz ist spätestens bis zum 30.10.2019 zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.



Die Anordnung der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgt mit Blick auf die nach wie vor unvollständige Erfüllung der Voraussetzungen zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. dem RdErl. des MF LSA vom 21.03.2018, wonach die Kommune alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge ausgeschöpft und alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen genutzt haben muss.

Mit der Umsetzung weiterer, nicht nur geringfügig bestehender Haushaltskonsolidierungspotenziale verbessert die Gemeinde Ahlsdorf weiterhin gesetzeskonform ihre Haushalts- und Liquiditätslage.

Gerade vor dem Hintergrund der zu respektierenden Spielräume aufgrund der Finanzhoheit der Gemeinde ist es geboten, wenn die Kommunalaufsicht abstrakt bestehende Einspar- bzw. Einnahmemöglichkeiten benennt und / oder entsprechende Anordnungen trifft; denn es liegt grundsätzlich in der Sphäre der Gemeinde, unter Berücksichtigung bestehender – möglicherweise nur ihr bekannter Verpflichtungen, Kosten-Nutzen-Erwägungen anzustellen. Die Anordnung ist erforderlich und angemessen, da es der Gemeinde Ahlsdorf nur mit gezielter Haushaltskonsolidierung gelingen kann, auf die Herstellung einer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit hinzuwirken

Zu 2.3) Mit der Haushaltssatzung 2019 wurde der Liquiditätskredit gegenüber dem Vorjahr nicht erhöht. Es ergab sich eine Verringerung um 70.000 €. Eine Planung zur stufenweisen Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens wurde nicht vorgelegt.

Der Liquiditätskredit wurde in Höhe von 2.830.000 € für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzt. Dies entspricht 192,27 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, was nicht mehr genehmigungsfähig war.

Es wird nicht auf die Vorlage einer Planung zur Reduzierung des Liquiditätskredites verzichtet.

Entsprechend dem Runderlass des MI vom 23.02.2015 ist zur Darlegung des Bedarfs ein Liquiditätsplan vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet nachweist.

Insbesondere hat die Kommune im Hinblick auf das Nachrangigkeitsgebot darzulegen, in welchem Umfang sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Auszahlungen leisten muss, die zu einer Überschreitung des genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmens führen, und dass sie sämtliche zumutbare Möglichkeiten der Erzielung von Einzahlungen ausgeschöpft hat.

Somit ist die Planung auch erforderlich, um die Liquiditätslage in den kommenden Jahren wieder zu verbessern.

Die Forderung der Vorlage einer Planung zur Reduzierung des Liquiditätskredites bleibt folglich weiter bestehen.

Zu 3.) Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für

Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 27 KOMHVO von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die Gemeinde Ahlsdorf kann ohne Sparmaßnahmen den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreichen, somit ist der erneute Erlass einer Haushaltssperre unumgänglich.

Aus diesem Grund wird angeordnet, dass zum Haushaltsvollzug eine Haushaltssperre gemäß § 27 KOMHVO durch den Bürgermeister verfügt wird. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

Diese Anordnung ist geeignet, weil damit die Grundlage für eine konsequente Verbesserung der Haushaltslage zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschaffen wird.

Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht ersichtlich ist, dass zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltslage führt. Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Gemeinde ihre investiven Auszahlungen auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabweisbare investive und geförderte Maßnahmen beschränkt.

Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde Ahlsdorf zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält.

Zu 4.) Gemäß § 130 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist mit dem Entwurf der Haushaltssatzung dem Gemeinderat ein Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Kommune mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde wurde entsprechend § 135 Abs. 3 KVG LSA als Anlage zur Haushaltssatzung 2019 am 03.12.2018 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Gegebenenfalls ergeht eine gesonderte Verfügung.

Zu 5.) Auf Grund der Veränderungen des festgesetzten Betrages des § 4 der Haushaltssatzung ist ein Beitrittsbeschluss notwendig. Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde Ahlsdorf.

Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen. Es wird gebeten, den Beschluss der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

III. Hinweise

Die Gemeinde Ahlsdorf veranschlagt einen Planansatz für die Kreisumlage in Höhe von 618.200 EUR.

Mit Hinweis darauf, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 des Landkreises Mansfeld-Südharz noch nicht beschlossen bzw. das Anhörungs- und Abwägungsverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage 2019 noch nicht abgeschlossen ist, macht sich u. U. eine Anpassung des Haushaltsansatzes (mittels einer Nachtragshaushaltssatzung oder Beschluss über-/außerplanmäßige Auszahlung) im städtischen Haushalt erforderlich. Gleichmaßen ergibt sich eine Änderung des Jahresergebnisses, sowohl ergebnis- als auch liquiditätsseitig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter den Ziffern 1, 3, 4 und 5 des Bescheids kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str.20/22 einzulegen.

Gegen die unter Ziffer 2 getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Stamfus
Kreisverwaltungsoberrat

